

## **„Sozialversicherung bei polnischen Aushilfskräften im Weinbau - Alternativen“**

Wolf-Egon Kalbe, Bauern - und Winzerverband Rheinland - Pfalz Süd e. V. Neustadt / W.

---

### **Auswahlkriterien**

- **Inländische Arbeitskräfte**
  - Kein Visum, keine Arbeitsgenehmigung, e.v. Eingliederungsförderung durch AfA, Bevorrechtigte, Motivation (!)
- **Arbeitskräfte aus MOE-Ländern**
  - EU-Freizügigkeit nur ausländerrechtlich
  - Arbeitsmarkt Übergangsregelung bis 2011, Anwerbestoppausnahmereordnung gilt, Verfahrensabsprachen mit den Partnerverwaltungen

### **Auswahlkriterien / Beschäftigungsart**

- **Aushilfskräfte**
  - Einzelkräfte, Gruppen (Mentalitäten),
  - Verfahrensabsprachen mit den EU-Ländern Polen, Slowakische und Tschechische Republik, Slowenien, Ungarn
  - Drittstaaten Rumänien, Kroatien
- **Festangestellte**
  - Qualifikation, Erfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität, Eigenverantwortlichkeit
  - Facharbeiterlohn, Tarif- und Arbeitsrecht (z.B. Kündigungsschutz, Urlaub ...)

### **Kostenanalyse**

- **Sozialversicherungsfreiheit**
  - Nachweise für RV-Prüfungen (4 Jahre)
- **Sozialversicherungspflicht**
- **Lohnsteuer**
- **Lohnfortzahlungsverpflichtungen**
- **Buchhaltungskosten**
  - durch Verband oder den Steuerberater (z.B. Lohnkontenführung, Beitragsberechnung und Abführung)

### **Aktuelle Neuerungen**

- Meldungen und Beitragsnachweise für Beschäftigte allgemein haben ab 01.01.2006 elektronisch zu erfolgen. (genaue Bestimmung der Beiträge, ansonsten Säumniszuschläge bei Betriebsprüfungen)
- Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag fällig, bisher zum 15. des Folgemonats.
- Kurzfristige Beschäftigungen Arbeitsvertrag insbesondere Rahmenarbeitsverträge, 50 Arbeitseinsätze, keine ständige Wiederholung
- Sachbezüge 2006

## Tarifrecht

### Manteltarifvertrag

- regelt Beschäftigungsbedingungen
  - Lohngruppen, Lohnzahlung, Arbeitszeit, Zuschläge (betriebliche Vereinbarung mit Ausgleichsquittung), Urlaub, Kündigung, Erschwerniszulagen, Wochenarbeitszeit (39 Stunden)
  - nicht allgemeinverbindlich
  - Verweis oder Mitgliedschaft in der zuständigen Tarifpartei

### Lohntarifvertrag

- **Verhandlungspartner :Lw. Arbeitgeberverband und Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**
- **Saisonarbeitskräfte 4 Monate, ungelernete Aushilfen im Weinbau: 5,09 €/ 5,28 €**

## Themen

1. **Eckpunkterege lung ab 01.01.2006**
2. **Entwicklung der Saisonarbeitskräfte rege lung seit Sommer 2005**
3. **Wann ist deutsches, wann polnisches Recht anzuwenden?**
4. **Melde- und Beitragsverfahren, Unterstützung durch EDV**
5. **Beschäftigungsalternativen**

### 1. Eckpunkterege lung ab 01.01.2006

- Verstärkte Bemühungen, inländische Arbeitskräfte für Weinbau gewinnen, 32500 Kräfte ersetzen
- Festschreibung für die Jahre 2006 und 2007,
- Anzahl der Zulassungen darf 90% des Jahres 2005 nicht überschreiten
- Bundeskanzleramt wollte bei 80%, die IGBAU 75% „decken“
- Soll Druck auf die Arbeitsagenturen und die Betriebe ausgeübt werden
- Zusicherung für 80% der Zulassungen je Betrieb, zusätzlich 10% mit Arbeitsmarktprüfung
- In einem Monitoringprozess mit Arbeitsagenturen Bedarfsdeckung durch inländische Saisonarbeitskräfte prüfen
- Erweiterung Kontingent nur bei Flächen mit vorhandenem Kontingent

### 2. Entwicklung der Saisonarbeitskräfte rege lung seit Sommer 2005

- **EU-Wanderarbeiter VO 1408/71**
  - Wer in zwei Ländern der EU arbeitet, behält auch in seinem Nebenjob die Versicherung des Landes der Hauptbeschäftigung
  - „**Wohnsitzprinzip**“
  - Arbeits-, Steuer- und sonstiges Recht gilt weiterhin Deutsches Recht

### 3. Wann ist deutsches Recht, wann ist polnisches Recht anzuwenden?

- polnisches Recht -

### Rechtslage seit 01.07.2005 Arbeitnehmer als Saisonarbeitskräfte

- Arbeitnehmer „mit bezahltem Urlaub bei Vorlage des Vordruckes E101“ sind in Polen zu versichern
- wird Vordruck „E101“ nicht vorgelegt, gilt deutsches Recht, bis er vorgelegt wird

### Selbständige Saisonarbeitskräfte

- keine abschließende Klärung des Sozialversicherungsrechts für „polnische Selbständige“ in der Sitzung der EG- Verwaltungskommission am 20/21.10.2005
- abschließende Klärung in der Tagung am 14./15.Dezember 2005 erfolgt

#### Rechtsfolgen

- Sozialabgaben nach Polen 46,26 %
- Arbeitnehmer **25,62 %**
- Arbeitgeber **20,64 %**
- Betrieb ist Beitragsschuldner, auch wenn andere Vereinbarungen getroffen sind
- E 101 wird wegen Missbrauch bei Arbeitnehmerüberlassung zentral bei den Rentenversicherungsträgern gespeichert
- In Polen keine sozialversicherungsfreie Beschäftigung möglich, daher Versicherungspflicht ab dem ersten Tag

#### Beitragsübersicht

##### Versicherungszweige und Beitragssätze:

	Beitragssatz Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Altersrentenversicherung	19,52 %	9,76 %	9,76 %
Rentenversicherung (Invalidenversicherung)	13,00 %	6,50 %	6,50 %
Krankenversicherung (Geldleistung)	2,45 %	-	2,45 %
Unfallversicherung	1,93 %	1,93 %	-
Gesundheitsversicherung (Sachleistungen)	8,50 %	-	8,50% (6,91%)
<b>Arbeitsfond (Leistungen bei Arbeitslosigkeit)</b>	<b>2,45 %</b>	<b>2,45 %</b>	<b>-</b>
	<b>46,26 %</b>	<b>20,64 %</b>	<b>25,62 %</b>

**Beitragseinzug und Überweisung an die ZUS nach Polen durch den Betrieb !**

#### Berechnung des Bruttolohnes ab 01.01.2006

Bruttolohn (Stunde) Weinbau	5,09 €	5,28 €	
abzüglich Arbeitnehmer SV-Anteil 25,62 %	1,30 €	1,35 €	
<b>Auszahlung Arbeitnehmer</b>	<b>3,79 €</b>	<b>3,93 €</b>	
zuzüglich Arbeitgeber SV-Anteil 20,64 %	1,05 €	1,09 €	
<b>Gesamtbelastung für den Betrieb</b>	<b>6,14 €</b>	<b>6,37 €</b>	
	=====	=====	

#### Fragen zur Beurteilung des Beitragsabzuges:

1. Arbeitet ein Pole für **3,79 € / 3,93 €** Auszahlungslohn?
2. Muss der Auszahlungslohn weiterhin **5,09 € / 5,28 €** betragen?

#### Berechnung des höheren Bruttolohnes

Auszahlung Arbeitnehmer (Stunde) Weinbau	5,09 €	5,28 €	
zuzüglich Arbeitnehmer SV-Anteil 25,62 %	1,75 €	1,82 €	
<b>erhöhter Bruttolohn</b>	<b>6,84 €</b>	<b>7,10 €</b>	
zuzüglich Arbeitgeber SV-Anteil 20,64 %	1,41 €	1,47 €	
<b>Gesamtbelastung für den Betrieb</b>	<b>8,25 €</b>	<b>8,57 €</b>	
	=====	=====	

#### Ermittlung der zusätzlichen Belastung pro SAK

### **Auszahlungslohn pro Arbeitsabschnitt:**

**5,09 €/ 5,28 €** x 60 Stunden (pro Woche) x 8 Wochen (2 Monate) = **2443,20 €/ 2534,40 €**

### **zusätzlich Sozialversicherungskosten pro Arbeitsabschnitt:**

1,75 €(25,62%) + 1,41 €(20,64%) = **3,16 € pro Stunde**

1,82 €(25,62%) + 1,47 €(20,64%) = **3,29 € pro Stunde**

3,16 €/ 3,29 € x 60 Stunden (Woche) x 8 Wochen (2 Monate) = **1516,80 €/ 1579,20 €**

### **Beispiel sozialversicherungsfreie Lohnstunde nach deutschem Recht**

Stundenlohn	5,09 €	5,28 €
private Krankenversicherung	0,07 €	0,07 €
Sachbezug Unterkunft	-	-
pauschale Lohnsteuer ( Ki-St/Soli-Zuschlag )	-	-
	<hr/>	<hr/>
	5,16 €	5,35 €
	=====	=====

### **Abkommen Deutschland-Polen**

- Durch massiven Druck der Verbände
- Bundessozialministerium hat mit Polen verhandelt
- Vereinbarung nach Artikel 17 der Wanderarbeiterverordnung
- **Betriebe von der Nachentrichtung vom 01.05.04 bis zum 30.06.05 befreit**
  - Tag des Arbeitsbeginn ist entscheidend
  - Beginn vor dem 01.07.05 -> generell dtsh. Recht
  - Beginn nach dem 01.07.05 -> Einzelfall / evtl. poln.

### **Nachverhandlungen**

- Nachverhandlungen für Zeit ab 01.07.2005
- Präsident Schindler hat von Herrn Seehofer die Zusage erhalten, dass er Anfang Januar nach Warschau fahren wird, um eine Lösung zu erreichen
- Verhandlungen sehr schwierig, da der polnische Premierminister Jaroslaw Kaczynski sehr kritisch gegenüber Deutschland eingestellt ist. Aktuelle Signale positiv !
- Vermischung mit Diskussion um Dumpinglöhne in Fleischindustrie / Entsendegesetz etc.

### **deutsches Recht**

- Nach deutschem Recht zu bewerten (sozialversicherungspflichtig)
- Arbeitnehmer mit unbezahltem Urlaub
- Arbeitslose
- 60-Tage-Regelung (kurzfr. Beschäftigung sozialversicherungsfrei), wenn die Voraussetzung vorliegen
- Schüler, Studenten
- Hausfrauen und Hausmänner
- Rentner
- AK aus Nicht-EU-Ländern (Rumänien etc)

## **4. Melde – und Beitragsverfahren, Unterstützung durch EDV**

### **Prüfung durch den Betrieb**

- AK bringt Formular „E 101“ mit, das seine polnische Sozialversicherung (ZUS) ihm ausfüllt
- Immer auch „Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht / Versicherungsfreiheit“ mitbringen lassen!!
- **Achtung:** Liegt „E 101“ nicht vor, dann gehen deutsch RV - Prüfer derzeit von dtsh. Recht aus

### **„E 101“**

#### **Nachweis „E 101“ (Versicherungsnachweis)**

- Bei in Polen versicherungspflichtigen Beschäftigten ist vor Arbeitsbeginn zum Versicherungsnachweis der Vordruck „E101“ vom Arbeitnehmer vorzulegen.

#### **Vordruck „E 111“ (Auslandskrankenschein)**

- Der „E111“ ist von den Saisonarbeitskräften, die in Polen versichert sind, zusätzlich vorzulegen, damit im Krankheitsfall von der inländischen Versicherung vorübergehend Sachleistungen gewährt werden können. Der Vordruck wird auch ausgestellt, wenn deutsches Recht anzuwenden ist.

### **Melde- und Beitragsverfahren nach Polen II**

- **dtsh. Arbeitgeber muss NIP-Nr. in Polen beim „Zweiten Finanzamt“ beantragen (einmalig)**
- **NIP 1 - natürliche Personen (Landwirte)**
- **NIP 2 – juristische Personen (GbR)**  
Naczelnik II Urzedu Skarbowego  
Warszawa-Sródmiescie  
ul. Lindleya 14  
02-013 Warszawa  
Polska
- **mit NIP-Nr. bei der ZUS in Warschau registrieren lassen (Vordruck „ZUS ZFA)**  
I Oddzial ZUS  
ul. Senatorska 68  
00-917 Warszawa  
Polska

### **Melde- und Beitragsverfahren nach Polen III**

- In Polen abhängig Beschäftigte mit Nachweis „E 101“ sind sozialv.-pflichtig für
  - Altersrentenversicherung
  - Invalidenrentenversicherung
  - Krankengeldversicherung
  - Gesundheitsversicherung Sachleistung
  - Unfallversicherung
  - Arbeitsfonds
- Alle Beiträge müssen durch den Arbeitgeber an die ZUS abgeführt werden (Verjährung 5 Jahre, kein Sachbezug )

### **Melde- und Beitragsverfahren nach Polen IV**

- dtsh. Arbeitgeber meldet bei der ZUS
  - **Betrieb registrieren bei der polnischen ZUS („ZUS ZFA“ oder ZUS ZPA)**
  - **beginnende Arbeitsverhältnisse (ZUS ZUA, 7 Tage Frist)**
  - **beendete Arbeitsverhältnisse (ZUS ZWUA, 7 Tage Frist)**
  - **Jährliche Abmeldung („ZUS ZWPA“)**
- Alle Formulare nur in polnisch verfügbar (Original erforderlich)

### **Melde- und Beitragsverfahren nach Polen**

- dtsh. Arbeitgeber meldet für jeden Monat
  - namentlicher Monatsbericht „ZUS RCA“ für jeden Versicherten (4 Versicherte pro Vordruck)
  - Abrechnungserklärung „ZUS DRA“ (ein monatlicher Bericht)
- drei getrennte Überweisungen an Sozial-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung an Polen
- Meldung und Zahlung jeweils bis zum 15. des Folgemonats (monatlich)
- Überweisung in Euro, Vordrucke in PLN (Tageskurs der polnischen Nationalbank)

### **Unfallversicherung bei poln. Recht**

- z.B. Berufsgenossenschaft
  - Auslegung der Rechtslage bei der BG und den Rentenversicherungsträgern gleich
  - bei Vorlage des „E101“ gilt polnisches Recht, dann in Deutschland versicherungsfrei
  - wird Vordruck „E101“ nicht vorgelegt, gilt deutsches Recht
  - Keine Haftungsfreistellung für Arbeitgeber !!
- Haftung gegen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bei Unfällen durch polnische Arbeitnehmer

### **Arbeitsunfall in Dtschld. bei Versicherung nach poln. Recht ?**

- Grundsätzlich sollte bei einem Betriebsunfall die Unfallmeldung weiter bei der BG Speyer erfolgen, die dann mit oder ohne den Nachweis die weitere Abwicklung übernehmen wird.
- Wird der Vordruck E 101“ vorgelegt, liegt eine Versicherung in Polen vor.
- Bei in Polen Versicherten wird dann die Bearbeitung der Unfallanzeigen über die Verbindungsstelle der Fahrzeughaltungs - BG in Duisburg abgewickelt.
- Private Unfallversicherung nur Teildeckung

### **Hausfrau und Hausmann**

- Unterliegen dem Deutschen Sozialrecht, sind daher bei der LBG HRS unfallversichert und können „kurzfristig sozialversicherungsfrei“ beschäftigt werden, wenn
  - **die Zeitgrenze von 60 Kalendertagen (bei 5-6 oder 7-Tage-Woche) nicht überschritten wird und**
  - **mit dem „Fragebogen zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht/Sozialversicherungsfreiheit“ nachgewiesen ist, dass eine Hauptbeschäftigung im Heimatland Polen als Hausfrau/Hausmann vorliegt und der Ehegatte/Lebenspartner für den überwiegenden Unterhalt sorgt (keine Berufsmäßigkeit).**

### **Rentner**

- Sind in Polen nicht sozialversicherungspflichtig. Diese unterliegen dem Deutschen Sozialrecht, sind daher bei der LBG HRS „unfallversichert“ und können „kurzfristig sozialversicherungsfrei“ beschäftigt werden, wenn
  - **die Zeitgrenze von 60 Kalendertagen (bei 5-6 oder 7-Tage-Woche) nicht überschritten wird und**
  - **mit dem „Fragebogen zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht/Sozialversicherungsfreiheit“ nachgewiesen ist, dass eine Hauptbeschäftigung im Heimatland Polen als Rentner vorliegt. (keine Berufsmäßigkeit)**

### **Schüler und Studenten**

- Diese unterliegen dem Deutschen Sozialrecht, sind daher bei der LBG HRS „unfallversichert“ und können in den Semesterferien „kurzfristig sozialversicherungsfrei“ beschäftigt werden, wenn
  - **die Zeitgrenze von 60 Kalendertagen (bei 5-6 oder 7-Tage-Woche) nicht überschritten wird und**
  - **mit dem „Fragebogen zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht/Sozialversicherungsfreiheit“ nachgewiesen ist, dass eine Hauptbeschäftigung im Heimatland Polen als Schüler/Student vorliegt. (keine Berufsmäßigkeit)**

### **Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten (Rumänien und Kroatien)**

- Bei Arbeitnehmern aus Drittstaaten gilt ebenfalls uneingeschränkt Deutsches Recht, (wie in der Vergangenheit auch) mit der Folge, dass auch hier die LBG HRS eintrittspflichtig ist und die Bedingungen für sozialversicherungsfreie Beschäftigungen in Deutschland gelten.
- Ab 2007 Rumänien Mitglied der EU ?

### **Arbeitslose / Arbeitnehmer unbezahlter Urlaub**

- Diese unterliegen dem Deutschen Sozialrecht, sind daher bei der LBG HRS „unfallversichert“. Da **keine „Hauptbeschäftigung“** im Heimatland durch die Arbeitslosigkeit vorliegt, muss eine Anmeldung in Deutschland zu allen Sozialversicherungszweigen erfolgen

**13,3 % AOK allgemeiner Beitrag "G" (ab 01.07.2005)**

**19,5 % Rentenversicherung (LVA/BfA, ab 01.01.2005)**

**6,5 % Arbeitslosenversicherung**

**1,7 % Pflegeversicherung**

**2,37% Umlage U1 (2,2 %) Umlage U2 (0,17%)**

-----

**43,37 % (davon Arbeitnehmer 20,5 % Lohnabzug)**

=====

### **AK aus anderen Ländern?**

- Abgabesätze von .. bis ..
  - Slowenien 38,2 %
  - Slowakische Republik 48,3 %
  - Tschechische Republik 47,5 %
  - Ungarn 47,0 %
- Vermittlungsabsprachen mit Polen, Slowenien, Ungarn, Slowakische und Tschechische Republik, Rumänien (Nicht- EU), Kroatien (Nicht-EU)
- Wanderarbeitsverordnung 1408/71 gilt

### **5. Beschäftigungsalternativen**

- AK aus Nicht-EU-Ländern, Rumänien
- AK ohne Beitragspflicht nach Polen
  - (Schüler, Studenten, Hausfrauen, Rentner)
- AK, für die ins dt. System Beiträge fällig sind
  - 6 % Ersparnis, z.B. Arbeitslose oder AK mit unbez. Urlaub
- Gastarbeitnehmer und Fachkräfte
- Dienstleistungsfreiheit / Niederlassungsfreiheit
- Haushaltshilfen

### **Arbeitskräfte aus Rumänien**

Für den Arbeitgeber stellt sich das künftige Verfahren wie folgt dar:

- Ein Landwirt, der zukünftig rumänische Saisonarbeitnehmer im anonymen Verfahren anfordern möchte, reicht den Vordruck „Einstellungszusage/ Arbeitsvertrag“ (EZ/AV), ohne Angabe von Arbeitnehmerdaten („anonym“), bei der örtlichen Agentur für Arbeit ein. Diese leitet die Personalanforderung nach Arbeitsmarktprüfung und Gebühreneinzug an die ZAV weiter.
- Eine Vermittlungsfachkraft der ZAV nimmt telefonisch Kontakt zum Arbeitgeber auf und klärt, aus welchem der acht festgelegten Bewerberprofile der Bedarf gedeckt werden soll.
- Dann werden die Bewerberdaten aus dem jeweiligen Profil in die EZ/AV eingetragen.
- Die vollständigen EZ/AV werden anschließend an die Partnerverwaltung in Rumänien weitergeleitet. Gleichzeitig übermittelt die ZAV die Arbeitnehmerdaten an den Arbeitgeber und die örtliche Agentur für Arbeit.
- Die rumänische Partnerverwaltung händigt dem Arbeitnehmer die EZ/AV aus.
- Der Arbeitnehmer beantragt das Visum zur Arbeitsaufnahme bei der deutschen Botschaft oder bei den deutschen Generalkonsulaten in Rumänien.

Aus folgenden 8 Bewerberprofilen kann ausgewählt werden.

A: männlich, B: weiblich, C: männlich mit Führerschein, D: weiblich mit Führerschein, E: männlich mit Führerschein und Maschinenerfahrung, F: weiblich mit Führerschein und Maschinenerfahrung, G: männlich mit Deutschkenntnissen, H: weiblich mit Deutschkenntnissen.

### **Alternative Dienstleistungsfreiheit I**

- freien Werkvertrag erstellen, richtige Formulierung wählen, Bezahlung nach Ergebnis (kein Lohn)
- Arbeitnehmerüberlassung vermeiden (eigene Maschinen, keine Weisungen)
- Betriebstätte und Gewerbeanmeldung als polnischer Dienstleister erforderlich, nachhaltige Umsätze in Polen
- Keine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers

### **Alternative Dienstleistungsfreiheit II**

- Keine Arbeiten, die zuvor als Arbeitnehmer durchgeführt wurden
- Scheinselbstständigkeit vermeiden durch Statusfeststellungsverfahren bei BfA Berlin oder LVA
- „gelebte Verträge“ ausführen, wie bei Lohnunternehmer, richtige Rechnungsstellung, z. B. Mehrwertsteuer
- Kosten und Risiken Abwägen, da Auftraggeber für entgangene Beiträge und Steuern in vollem Umfang haftet.
- 100% ige Kontrolle durch Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

### **Alternative Niederlassungsfreiheit**

- polnischer Staatsbürger meldet seinen Wohnsitz in Deutschland an
- meldet sein Gewerbe beim Ordnungsamt an (Kontrollmitteilungen an verschiedene Behörden, z. B. Finanzamt etc.)
- es dürfen keine Saisonarbeitskräfte beschäftigt werden

### **Gastarbeitnehmer / Fachkräfteregelung**

- Gastarbeitnehmer :
  - Abkommen mit Polen, Rumänien, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Albanien, Bulgarien, Kroatien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn
  - unter 40,
  - 3 Jahre landwirtschaftliche Arbeitszeugnisse,
  - Deutschkenntnisse
- Fachkräfte:
  - qualifizierter Arbeitsplatz,
  - Anmeldung 1. Wohnsitz
  - Facharbeiter - Tariflohn zahlen

### **Haushaltshilferegelung**

- Beschäftigung bis zu 3 Jahre möglich
- Tariflohn für private Haushalte, 1082,- €
- **pflegebedürftiger Angehöriger**
- 2 Personen im Wechsel mit 3 Monaten möglich
  - Genehmigung nach Arbeitsmarktprüfung durch Arbeitsagentur

### **Politische Bemühungen**

- **Gruppenauswahlgespräch Rumänien**
- **Koalitionsvertrag modifizierte „Eckpunkte-Regelung“**
- **mehr arbeitslose Leistungsbezieher in LW**
- **Sozialversicherung Polen unbürokratischer gestalten**
- **nach EU-Kommissar Vladimir Spidla liegt Abkommen nach Artikel 17 nicht im Interesse der Saisonarbeitskräfte**
- **Soziale Absicherung ist in Deutschland besser, als in Polen, z.B. private KV, BG**
- **Weniger Saisonarbeitskräfte für die Zukunft**
- **Gespräch Seehofer in Polen im Januar, auch bei ablehnender Haltung**

**Herausgeber: Bauern- und Winzerverband Rheinland Pfalz. Süd e. V.,  
Hauptgeschäftsstelle,**

**An der Brunnenstube 33-35, 55120 Mainz**

**Verantwortlich: Referat: Arbeit und Beschäftigung**

**Bezirksgeschäftsstelle Vorder - und Südpfalz, Neustadt /Wstr., Martin-Luther-Str. 69,  
67433 Neustadt, Tel 06321/927470**

---